

# Öffentliche Bekanntmachung

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Fischmatte“ nach § 13 a BauGB, öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat am 12.11.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „**Wohnquartier Fischmatte**“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zum 1. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im Bereich des Flurstücks 127 zwischen der Landesstraße 123, dem Laisackerweg und Am Stadtgraben und ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 12.11.2024 ersichtlich. Maßgebend ist der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. Geändert wird in diesem Bereich lediglich die Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,5, um eine höhere bauliche Verdichtung zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des beschleunigten Verfahrens von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Fischmatte“ kann gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im **Internet auf der Homepage der Gemeinde Münstertal** in der Zeit von

**Montag, den 25. November 2024**

**bis**

**einschließlich Freitag, den 3. Januar 2025**

(Beteiligungssfrist) unter folgendem Link eingesehen werden.

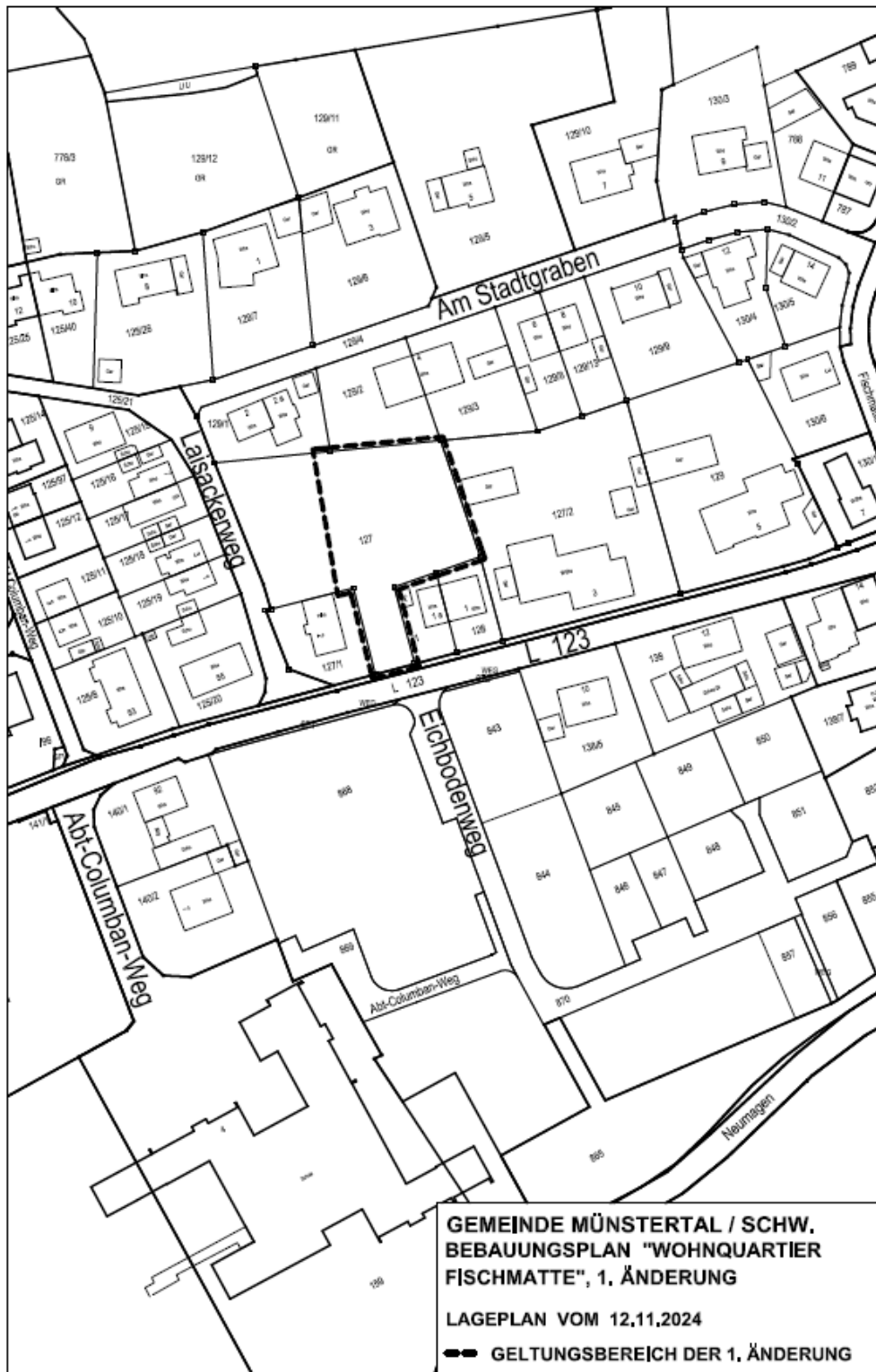
<https://www.muenstertal.de/aktuelles/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren>

Stellungnahmen sollen während der Beteiligungsfrist per E-Mail abgeben werden an [gemeinde@muenstertal.de](mailto:gemeinde@muenstertal.de)

Der Änderungsentwurf wird innerhalb der Beteiligungsfrist auch im Rathaus Münstertal bei der Bauverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Regelmäßige Öffnungszeiten des Rathauses sind wochentags, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr vormittags und zusätzlich mittwochnachmittags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können dort die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Wunsch kann auch nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten Einsicht in den Entwurf genommen werden.

Die Bediensteten der Bauverwaltung informieren über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Damit die Bauverwaltung das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen mitteilen kann, ist es zweckmäßig, wenn der /die jeweilige Verfasser/in seine/ihre Anschrift mitteilt.



Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Münstertal, den 22.11.2024

Patrick Weichert, Bürgermeister